

Festlegungen zur Umsetzung der Förderung nach den „Fördergrundsätze[n] zur schulgeldersatzenden Finanzierung des Bildungsganges Altenpflege an staatlich genehmigten und/oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern“

1. Festlegungen

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung der Förderung nach den oben genannten Fördergrundsätzen werden nachfolgende Festlegungen getroffen:

Zu Nr. 4. Zuwendungsvoraussetzungen der Fördergrundsätze

Die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) sind erfüllt, wenn vom Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich folgende Erklärung abgegeben wird:

„Hiermit erkläre ich, dass die „[Name des Antragstellers](#)“ ab dem Schuljahr 2019/2020 von den Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Altenpflege weder Schulgeld erhebt noch anderweitige finanzielle Forderungen (z.B. Prüfungsgebühren/Verwaltungskosten) geltend macht und gegebenenfalls bestehende abweichende vertragliche Vereinbarungen entsprechend in Schriftform aufhebt.

Hiervon ausgenommen sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zur Finanzierung der Kosten für die Ausbildung im Bildungsgang Altenpflege eine öffentliche Förderung von z.B. der Bundeswehr/Bundesagentur für Arbeit erhalten.“

Zu 7. Verfahren der Fördergrundsätze

a) Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen/Schüler, die zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik beschult werden:

Es gelten diejenige Schülerinnen/Schüler zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik als beschult, deren Namen im Klassenbuch an mindestens einem Tag in der Woche des Stichtages der amtlichen Schulstatistik entweder als anwesend oder als abwesend entschuldigt eingetragen sind.

Abwesenheit nach Kündigung des Beschulungsvertrages gilt nicht als abwesend entschuldigt.

Für diejenigen Schülerinnen/Schüler, die sich in der Woche des Stichtages der amtlichen Schulstatistik im Praktikum befinden – und deshalb in diesem Zeitraum das Klassenbuch nicht geführt wird – ist der Nachweis der Beschulung anhand einer Kopie der Anwesenheitsliste der Praktikumsstelle zu führen.

Im Schuljahr 2019/2020 ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik der 17. Oktober 2019.

b) Regelungen zur Vornahme der Schätzung zur Festlegung der Anzahl der Einheiten zur Berechnung der Höhe der Zuwendung:

Erfolgt die Festlegung der Anzahl der für die Berechnung der Zuwendungshöhe maßgeblichen Einheiten auf der Grundlage einer Schätzung, ist diese wie folgt vorzunehmen:

a) Bei Schulen, die bereits im Bildungsgang Altenpflege im Schuljahr 2018/2019 ausgebildet haben:

Entweder

Anzahl der in diesem Schuljahr ausgebildeten Schülerinnen und Schüler

oder

Anzahl der in diesem Schuljahr ausgebildeten Schülerinnen und Schüler minus Abgänge zuzüglich bereits vorliegende Anmeldungen.

b) Bei Schulen, die bisher keine Ausbildung im Bildungsgang Altenpflege durchgeführt haben:

Anzahl der vorliegenden Anmeldungen

Zu 6 (2) b) Monitoring der Fördergrundsätze

Im Rahmen des Begleitsystems (Monitoring) für den Europäischen Sozialfonds sind unter Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei jeder Schülerin/jedem Schüler, die/der als eine zu fördernde Einheit im Sinne der Fördergrundsätze zählt, Eintritts- und Austrittsdaten zu erheben. Hierfür sind die von der ESF-Fondsverwaltung vorgegebenen Eintrittsfragebögen, Austrittsfragebögen und datenschutzrechtlichen Hinweise einzusetzen. Die erhobenen Daten sind mit dem DV-System ISAP-iDE zu erfassen und zu exportieren.

Bei Schülerinnen/Schülern, die an derselben Ersatzschule in zwei oder drei Schuljahren von der schulgelderetzenden Finanzierung profitieren, sind die Eintritts- und Austrittsdaten nicht für jedes einzelne Schuljahr/jedes einzelne Projekt, sondern nur einmal zu erheben. Die Eintrittsdaten werden in diesen Fällen für das erste relevante Schuljahr erhoben, die Austrittsdaten für das letzte relevante Schuljahr.

Die Erhebung der Eintrittsdaten soll unmittelbar nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik erfolgen. Als Eintrittsdatum ist im Eintrittsfragebogen der erste Tag des entsprechenden Schuljahres anzugeben.

Die Austrittsdaten sind kurz vor Ende des letzten Schuljahres zu erheben, in dem die Schülerin/der Schüler von der schulgelderetzenden Finanzierung profitiert. Beendet die Schülerin/der Schüler die Ausbildung an der Schule während eines Schuljahres so soll die Erhebung unmittelbar vor dem letzten Anwesenheitstag erfolgen. Im Austrittsfragebogen ist als Austrittsdatum der letzte Tag des letzten relevanten Schuljahres bzw. (bei Beendigung der Ausbildung während eines Schuljahres) der letzte Aufenthaltstag an der Schule anzugeben.